



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2009 / Nr. 061
Tag der Veröffentlichung: 10. September 2009

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang
Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK)
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck, Gegenstand, Anforderung der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände, Leistungspunkte

§ 1

Zweck, Gegenstand, Anforderung der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Sprache – Interaktion – Kultur wird festgestellt, ob der Kandidat theoretische, methodische und inhaltliche Kompetenzen im Bereich der empirischen Linguistik besitzt und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. Insbesondere soll er in der Lage sein, auf der Grundlage sprachsystematischer und sprachhandlungsorientierter Kompetenzen sprachwissenschaftlich fundiert wissenschaftliche und praktische Aufgabenstellungen selbstständig zu bearbeiten. ²Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote 2,5 oder besser in einem philologischen Bachelorstudiengang mit linguistischem Anteil an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
 - (a) ein mit mindestens der Prüfungsnote 2,5 oder besser absolvierter philologischer Bachelorstudiengang mit linguistischem Anteil einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - (b) ein mit mindestens der Prüfungsnote 2,5 oder besser abgeschlossenes philologisches Studium mit linguistischem Anteil mit dem Studienabschluss Magister, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder einem vergleichbaren Abschluss;
 - (c) ein mit mindestens der Prüfungsnote 2,5 oder besser erfolgreich absolvierter philologischer Studiengang mit linguistischem Anteil an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.

2. der durch die DSH-Prüfung 2 oder TestDaf 4 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland sowie Kenntnisse in Englisch- und/oder Französisch. Für das Französische werden Kenntnisse auf C1-Niveau vorausgesetzt, für das Englische Cambridge Proficiency (C2 Mastery). Bewerber weisen die entsprechenden sprachlichen Kompetenzen zu Beginn der Aufnahme des Studiums an der Universität Bayreuth nach. Sind die entsprechenden Nachweise zu Studienbeginn nicht vorhanden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, sie bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.
- (2) In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in den philologischen Bachelorstudiengängen der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren.
- (3) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen, und in ihrem endnotenrelevanten Durchschnitt mindestens der Note 2,5 oder besser entsprechen. ³Das Bachelorzeugnis mit mindestens der Gesamtnote 2,5 ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Sprache - Interaktion - Kultur ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche: Wissenschaftliches Propädeutikum (Modul 1); Theorien zu Sprache, Kultur, Interaktion (Modul 2); Qualitative und quantitative Methoden (Modul 3); Inhaltsbereiche mit Profilschwerpunkten (Modul 4); Praxiskomponente (Modul 5); Umsetzung/Examen (Modul 6).

- (2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen der folgenden vier Profildomänen zu wählen:
1. Interkulturelle Studien,
 2. Sprachen und Kulturen im afrikanischen Kontext,
 3. Mehrsprachigkeit/Sprachkontakt,
 4. Gesprächsforschung.
- ²Eine Profilierung ergibt sich daraus, dass mindestens 50% der in Modul 4 belegten Veranstaltungen und die Masterarbeit thematisch einem der vier Profildomänen entstammen.
- (3) Im Rahmen der Profilbildung „Interkulturelle Studien“ kann das Modul 4 (im Umfang von 30 ECTS) im Rahmen des Eurocampus abgeleistet werden.
- (4) Im Rahmen von Joint-Degree-Vereinbarungen können die Semester 3 und 4 (Module 4, 5 und 6 an einer Partneruniversität studiert werden.
- (5) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (6) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 36 SWS. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (7) ¹Das Studium kann in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Nach Fachstudienberatung und Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist in Einzelfällen die Aufnahme des Studiums auch zum Sommersemester möglich.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren

gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung alle Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur

Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sprache - Interaktion - Kultur gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 8, 15 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf An-

trag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Sprache - Interaktion - Kultur entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine unserem System äquivalente Note vergeben; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden in der Regel einmal pro Semester abgehalten, Teilprüfungsleistungen können bereits im Laufe des Semesters erfolgen. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit (außer ggf. von Teilprüfungsleistungen, die semesterbegleitend erfolgen können) und enden in der Regel mit Beginn der nächsten Vorlesungszeit; sie werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.

- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den einzelnen Modulprüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Prüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.
- (2) ¹Die einzelnen Prüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Präsentationen und kleineren individuellen Leistungen abgelegt. ²Der Umfang der jeweiligen Prüfungen richtet sich nach den im Modulhandbuch ausgewiesenen Leistungspunkten.
- (2) ¹Klausuren werden in höchstens 90 Minuten durchgeführt und können in deutscher, englischer und, in Absprache mit dem Prüfer, in französischer Sprache abgelegt werden; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung/en angemessen sein. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch einen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (5) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich

selbstständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu informieren.

- (6) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrunde liegende Seminar verfasst. ²Sie können in deutscher, englischer und, in Absprache mit dem Prüfer, in französischer Sprache abgefasst sein. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit ausgegeben. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden kann. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 4 Sätze 2 und 4 entsprechend. ¹¹Ein benotetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) ¹Mündliche Präsentationen werden im Rahmen von Masterseminaren, Übungen und Mentoraten gehalten. ²Es handelt sich um anschauliche wissenschaftliche Darstellungen bis zu einer Dauer von 45 Minuten. ³Darin werden Ergebnisse der eigenständigen Beschäftigung mit einem inhaltlichen Themenbereich der entsprechenden Veranstaltung/en dargestellt. ⁴Die Noten werden von den Prüfern gemäß § 16 festgelegt.
- (8) ¹Kleinere individuelle Leistungen werden im Rahmen von Masterseminaren, Mentoraten, Übungen und Forschungskolloquien erbracht. ²Sie können entsprechend dem Umfang der ausgewiesenen Leistungspunkte in unterschiedlichen Leistungsformen erfolgen. ³Sie sind unbenotet.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) Der Kandidat kann eine Person, die gemäß § 5 Abs. 2 zum Prüfer im Masterstudiengang Sprache - Interaktion - Kultur bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt am Ende des dritten Semesters durch einen an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird im vierten Semester in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 810 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens 6 Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.

- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).

- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus Anhang 2. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle lt. Anhang geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Modulprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Modulprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Be-

kanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Modulprüfungen zulässig. ²Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 9 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und ggs. des Profildbereichs. ³Sie wird vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und ggs. des Profildbereiches, die Prüfungsgesamtnote, Noten der Modulprüfungen mit Leistungspunkten, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte

Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs Sprache – Interaktion – Kultur. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem WS 2009/2010 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Modulübersicht

A Propädeutikum Theorien/ Gegenstandsbe- stimmung 10 SWS 26 LP	Modul 1 Wissenschaftliches Propädeutikum 2 SWS 5 LP	Modul 2 Mündlichkeit/Schriftlichkeit Sprache und Kultur Sprachkontakt/Mehrsprachigkeit Gesprächsforschung 8 SWS 21 LP
B Forschungsmethoden 10 SWS 21 LP	Modul 3 Qualitative/quantitative Methoden Empirische Forschungsmethoden Methodenpraxis 10 SWS 21 LP	
C Inhaltsbereiche und Praxiskomponente 14 SWS 43 LP	Modul 4 Kultur und Kommunikation Sprachkontakt/Mehrsprachigkeit Gesprächsforschung Wahlpflicht Profildbereich 12 SWS 30 LP	Modul 5 Text/Kommunikation im Beruf Praktikum und Praktikumsbericht 2 SWS (+ Praktikum) 13 LP
D Examen 2 SWS 30 LP	Modul 6 Forschungskolloquium (Teilnahme und Präsentation) 2 SWS 3 LP Masterarbeit 6 Monate 27 LP	

Anhang 2: Modulare Zuordnung von Prüfungen, Prüfungsgegenstände, Leistungspunkte

ÜBERSICHT

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die unbenoteten Leistungsnachweise aufgeführt:

Lehrveranstaltungen im Pflichtfach- und Schwerpunktbereich *)

Bereich Module	SWS	Prüfungsleistungen	Modulprüfungen (Art der Prüfung angeben)
A Propädeutikum und Theorien und Gegenstandsbestimmung			
M 1 Wissensch. Propädeutikum	2	3	Hausarbeit oder Klausur Umfang Vorb. 90h
M 2.1 Mündlichkeit/Schriftlichkeit	2	3	Hausarbeit od. Klausur, Umfang Vorb. 90h
M.2.2 Sprache und Kultur	2	3	Hausarbeit od. Klausur, Umfang Vorb. 90h
M 2.3 Gesprächsforschung/Sprach- liche Interaktion	2	6	Hausarbeit od. Klausur, Umfang Vorb. 180h
M 2.4 Kultur: Formen des Wissens, der Tradierung, des Gedächtnisses	2	1	Kleinere indiv. Leistung, Umfang Vorb. 30h
Summe Bereich A	10	16	
B Forschungsmethoden			
M 3.1 Zahlen, Daten, Artefakte, beo- bachten und interpretieren	2	3	Hausarbeit, Umfang Vorb. 90h
M 3.2 Empirische Forschungsme- thoden	2	3	Hausarbeit od. Klausur, Umfang Vorb. 90h
M 3.3 Qualitative/Quantitative Me- thoden	2	3	Hausarbeit od. Klausur, Umfang Vorb. 90h
M 3.4 Qualitative/Quantitative Me- thoden	2	1	Kleinere indiv. Leistung, Umfang Vorb. 30h
M 3.5 Methodenpraxis	2	1	Kleinere indiv. Leistung, Umfang Vorb. 30h
Summe Bereich B	10	11	
C Inhaltsbereiche und Praxiskomponente			
M 4.1 Kultur u. Kommunikation	2	6	Hausarbeit, Umfang Vorb. 180h
M 4.2 Kultur u. Kommunikation	2	1	Kleinere indiv. Leistung, Umfang Vorb. 30h
M 4.3 Sprachkontakt/Mehrsprachigkeit	2	1	Kleinere indiv. Leistung, Umfang Vorb. 30h
M 4.4 Sprachkontakt/Mehrsprachigkeit	2	3	Hausarbeit, Umfang Vorb. 90h
M 4.5 Gesprächsforschung/Sprachl. Interaktion	2	1	Kleinere indiv. Leistung, Umfang Vorb. 30h
M 4.6 Wahlpflicht Profilbereich	2	6	Hausarbeit, Umfang Vorb. 180h
M 5.1 Text/Kommunikation im Beruf	2	1	Kleinere indiv. Leistung, Umfang Vorb. 30h

<i>M 5.2 Praktikum</i>		10 (7+3)	<i>Umfang Praktikum 300h, , (Dauer Praktikum 210h und Vorber. Praktikumsbericht 90h)</i>
Summe Bereich C	14	29	
D Examen			
<i>M 6.1 Forschungskolloquium</i>	2	1	<i>Präsentation, Umfang Vorb. 30h</i>
<i>M 6.2 Abschlussarbeit</i>		27	<i>Masterarbeit, Umfang Vorb. 810h</i>
Summe Bereich D	2	28	
SUMME	36	84	

*) Je nach Studienangebot sollen sich die Beschreibungen der Bereiche und Module sowohl in den Pflichtveranstaltungen als auch im Schwerpunktbereich an diesem Schema orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2009, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 03. Juni 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. August 2009, Az.: A 3384/2 - I/1.

Bayreuth, 25. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2009.